



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

GESELLSCHAFTSRECHT

DIE AUFLÖSUNG EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

In seiner höchst aktuellen Entscheidung vom 04.06.2025, 6 Ob 170/24d (www.ris.bka.gv.at/jus) befasste sich der OGH nach längerer Zeit wieder einmal mit der Frage der Zulässigkeit einer Klage auf Auflösung einer GmbH. Der OGH lehnte eine solche Auflösungsklage zwar wie schon in der Vergangenheit erneut ab, er deutete aber zumindest einen möglichen Ausweg an, allerdings ohne diese Frage im Ergebnis abschließend zu beurteilen.

Rechtliche Ausgangslage

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird sowohl vom maßgeblichen Gesetz (GmbHG) als auch von der Judikatur als eine im Bestand von den Gesellschaftern unabhängige juristische Rechtsperson (Gesellschaft) gesehen. Damit unterscheidet sich die GmbH von den Personengesellschaften, also von der Offenen Gesellschaft (OG) und der Kommanditgesellschaft (KG). Dort drängt sich das gesellschafterabhängige Element vor. Die Bestimmungen der §§ 84ff GmbHG regeln die gesetzlichen Auflösungsmöglichkeiten einer GmbH. Demnach kann eine GmbH durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit, durch Beschluss der Gesellschafter, durch eine Verschmelzung, durch die Eröffnung eines Konkursverfahrens, durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde oder aber durch Beschluss des Handelsgerichts aufgelöst werden. § 84 Abs. 2 GmbHG sieht zudem die Möglichkeit vor, dass im Gesellschaftsvertrag weitere Auflösungsgründe vereinbart werden. Wichtigster Fall einer solchen Vereinbarung eines Auflösungsgrundes ist in der Praxis das gesellschaftsvertraglich vereinbarte Kündigungsrecht. Dieses gibt einem Gesellschafter die Möglichkeit, die Gesellschaft unter Einhaltung vereinbarter Fristen aufzukündigen. Im Regelfall bekommen die übrigen Gesellschafter die Möglichkeit, einen Fortsetzungsbeschluss zu fassen und die Gesellschaft ohne den kündigenden Gesellschafter fortzusetzen. Ein solches gesellschaftsvertragliches Kündigungsrecht wird aber nicht immer vereinbart. Mangelt es an einem solchen, so hat der einzelne Gesellschafter selbst keine Möglichkeit, die Gesellschaft eigen-

ständig aufzulösen oder auflösen zu lassen.

Die Entscheidung des OGH 6 Ob 170/24d

In der nun jüngst ergangenen Entscheidung wiederholt der OGH nämlich, dass es eine Auflösungsklage bei der österreichischen GmbH – anders als dies beispielsweise im deutschen GmbHG vorgesehen ist – nicht gibt. Der Gesetzgeber habe sich laut OGH ausdrücklich für diesen Weg entschieden und demnach kann der auflösungswillige Gesellschafter eine solche Klage nicht erfolgreich einbringen. Auch eine Auflösung aus wichtigem Grund in Analogie durch Einordnung der GmbH in die jederzeit aus wichtigem Grund auflösbaren Dauerschuldverhältnisse gibt es laut OGH nicht. Eine Auflösung wegen Unzumutbarkeit des Verbleibens in der GmbH ist also laut Rechtsprechung ebenso wenig möglich. In der Praxis kann dies dazu führen, dass sich beispielsweise zwei jeweils zur Hälfte mit 50 % am Stammkapital beteiligte Gesellschafter uneins werden, sich streiten und es mangels notwendiger Beschlüsse zu einem Quasi-Stillstand in der Gesellschaft kommt. Keiner der beiden Gesellschafter kann aber die Gesellschaft einseitig beenden und somit bleiben die Gesellschafter ungewollt im gleichen Boot. Dies zieht bisweilen auch nachteilige Entwicklungen für das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen nach sich. Den widerstreitenden Gesellschaftern steht auch die Möglichkeit eines zwangsweisen Ausschlusses eines anderen Gesellschafters – anders als bei der OG – nicht zur Verfügung.

Der OGH bestätigte im gegenständlichen Fall also die vorinstanzlichen Entscheidungen, wonach die Auflö-

sungsklage gegen einen Mitgesellschafter unzulässig bleibt. Allerdings und durchaus bemerkenswert schließt der OGH seine Begründung der Entscheidung mit einer Andeutung dahingehend, dass unter Umständen eine Klage auf Zustimmung des (anderen) Gesellschafters zur Auflösung der GmbH denkbar wäre. Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit dieser Frage zwar aus formellen, zivilprozessualen Fragen nicht mehr zu befassen. Er hielt aber abschließend fest, dass das gegenständlich eventualiter erhobene Zustimmungsbegehren auf Basis der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht des Gesellschafters einer GmbH durch ihn nicht mehr zu überprüfen war, woraus geschlossen werden kann, dass er diese Möglichkeit nicht kategorisch ausschließt.

Ergebnis

Der OGH lässt also die Frage der Klage auf Zustimmung zur Auflösung der GmbH gegen einen Mitgesellschafter noch offen, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Wollen Gesellschafter aber eine solche Pattsituation vermeiden und nicht in einer Gesellschaft gefangen bleiben, so empfiehlt sich jedenfalls die Vereinbarung eines gesellschaftsvertraglichen Kündigungsrechtes.

pc



MAG. PHILIPP CASPER
BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT

INSOLVENZRECHT UND
UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG
WIRTSCHAFTSRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

INFORMATIONENRECHT UND TREUEPFLICHT: IMPLIKATIONEN AUS DER OGH-ENTSCHEIDUNG 6 Ob 65/24p

Gesellschafter einer GmbH sind durch die Treuepflicht der Gesellschaft, aber auch den Mitgesellschaftern gegenüber verpflichtet. Ein zentrales Werkzeug dafür ist ihr Informationsrecht: Nur wer ausreichend informiert ist, kann fundiert über Beschlüsse entscheiden. Mit der aktuellen Entscheidung 6 Ob 65/24p (www.ris.bka.gv.at/jus) hat der OGH klargestellt, dass dieses Recht auch Informationen über konzernverbundene Unternehmen erfassen kann, wenn sie für die Entscheidung relevant sind. Gleichzeitig konkretisierte er auch den Umfang der Treuepflicht.

Die Treuepflicht und ihre Grenzen

Aus der Gesellschafterstellung folgt eine Treuepflicht, und zwar nicht nur der Gesellschaft, sondern auch den Mitgesellschaftern gegenüber. Sie orientiert sich an den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie des redlichen Verkehrs und am Gebot der guten Sitten. Bei (schuldhafter) Verletzung der Treuepflicht – die auch bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung besteht – sind Schadenersatzansprüche denkbar.

Es kann daher auch geboten sein, dass Gesellschafter aufgrund der Treuepflichten dazu verpflichtet sind, gewissen Beschlüssen zuzustimmen. Allerdings muss ein solcher Beschluss im Interesse der Gesellschaft unbedingt notwendig und dem widerstrebenden Gesellschafter auch zumutbar sein, da eine Zustimmungspflicht im Allgemeinen ultima ratio ist.

Das Informationsrecht der Gesellschafter

Der Informationsanspruch der GmbH-Gesellschafter umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten der Gesellschaft und steht jedem Gesellschafter als Individualrecht zu. Dieses Recht soll sicherstellen, dass Gesellschafter ihre Rechte sinnvoll ausüben und ihrer Verantwortung nachkommen können. Das Informationsrecht ist allerdings nicht schrankenlos: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder berechnete Interessen der Gesellschaft können dem beispielsweise entgegenstehen.

In der Praxis ist oft strittig, in welchem Ausmaß sich dieses Recht auch auf mit der Gesellschaft verbundene

Unternehmen erstreckt. Dazu hat der OGH nunmehr erneut Stellung genommen.

Die Entscheidung des OGH 6 Ob 65/24p

Im Anlassfall ging es unter anderem um die Ablehnung eines Gesellschafterbeschlusses, mit welchem dem GmbH-Geschäftsführer eine Weisung erteilt werden sollte, den Gesellschaftern detaillierte Informationen und Unterlagen betreffend eine AG, an der die GmbH beteiligt ist, offen zu legen.

Die Kläger beehrten sodann die Nichtigerklärung der Beschlüsse, da die Verweigerung der Zustimmung zu den Weisungsbeschlüssen gegen den gesetzlichen Informationsanspruch der Gesellschafter und gegen die mitgliedschaftlichen Treuepflichten verstoße.

Der OGH entschied in Bestätigung der Vorinstanzen, dass das Informationsrecht in diesem Fall auch Informationen über die Tochtergesellschaft (AG) umfasste. Somit lag im abweisenden Beschluss auch kein Eingriff in das Informationsrecht der Kläger, die ihre behaupteten Informationsansprüche über die verbundene AG selbst geltend machen hätten können.

Zu beachten ist, dass nur die für die auskunftspflichtige GmbH objektiv relevanten Informationen der verbundenen Gesellschaften verlangt werden können. Daher hat der Gesellschafter die beehrten, die verbundene Gesellschaft betreffenden Auskünfte im Einzelnen zu bezeichnen und sein berechtigtes gesellschaftsrechtliches Interesse darzulegen. Der Informationsanspruch betreffend

verbundene Unternehmen findet weiters dort seine Grenze, wo der Informationsanspruch der GmbH in dem anderen Unternehmen endet.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung bestätigt, dass das Informationsrecht nicht formal auf die Gesellschaft beschränkt, sondern funktional auszulegen ist: Immer dann, wenn Informationen über verbundene Unternehmen zur Beurteilung eines Beschlussgegenstands erforderlich sind, sind diese vom Informationsanspruch umfasst.

Gleichsam bedeutet dies aber nicht, dass sämtliche Gesellschafter dadurch aufgrund der Treuepflicht zur Fassung von entsprechenden Weisungsbeschlüssen verpflichtet wären, da das Informations- als Individualrecht von jedem Gesellschafter alleine ausgeübt werden kann. Dies ist von Geschäftsführern in Konzernstrukturen, die oftmals solchen Informationsansprüchen ausgesetzt sind, jedenfalls zu beachten.

Fazit

Die Entscheidung 6 Ob 65/24p des OGH unterstreicht die Bedeutung des Informationsrechts als Grundlage sachgerechter Beschlussfassungen und konkretisiert die Treuepflicht im Kontext von Konzernstrukturen.

gg



MAG. GREGOR GRABLOWITZ

GESELLSCHAFTSRECHT

M&A, UMGRÜNDUNGEN
UND START-UPS

AUFLÖSUNG DES BESTANDVERTRAGES IM FALLE VON WASSERSCHÄDEN DURCH DEN MIETER

Wer sorglos mit Wasser umgeht und dadurch wiederholt Schäden am Mietobjekt verursacht, riskiert die Auflösung des Bestandverhältnisses. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in einer aktuellen Entscheidung (OGH 28.03.2025, 8 Ob 36/25i; www.ris.bka.gv.at/jus) bestätigt, dass ein erheblich nachteiliger Gebrauch im Sinne des § 30 Abs. 2 Z 3 MRG und § 1118 erster Fall ABGB vorliegt, wenn ein Mieter durch wiederholte Wasserschäden das Vertrauensverhältnis zum Vermieter zerstört.



Im konkreten Fall hatte ein Mieter in seiner Wohnung mehrfach Wasserschäden verursacht, weil er unter anderem das Wasser unbeaufsichtigt laufen ließ und die Abflüsse verstopft waren. Trotz Kenntnis des Problems weigerte er sich, die Mängel zu beheben. Laut OGH reichte bereits die Drohung einer Substanzverletzung des Mietobjekts aus, um eine Vertragsauflösung zu rechtfertigen. Es sei nicht notwendig, dass bereits schwere Bauschäden entstanden sind. Entscheidend sei der Verlust des Vertrauens aufgrund des wiederholten vertragswidrigen Verhaltens.

Die Entscheidung des OGH unterstreicht die Verantwortung von Mietern, sorgsam mit dem Mietobjekt umzugehen und Schäden zu vermeiden. Wer dies nicht tut, muss mit der Konsequenz einer Vertragsauflösung rechnen.

MAG. STEPHAN BERTUCH

KEINE ERSATZPFLICHT FÜR LEASINGRATEN BEI FAHRZEUGAUSFALL



Der OGH stellte in seiner Entscheidung vom 11.04.2025 zu [4 Ob 50/25v](http://www.ris.bka.gv.at/jus) (www.ris.bka.gv.at/jus) klar: Leasingraten sind bei einem Nutzungsausfall des Fahrzeugs nicht als „frustrierte Kosten“ ersatzfähig.

Im Anfall hatte der Kläger sein Fahrzeug infolge einer mangelhaften Reparatur der Beklagten vorübergehend nicht nutzen können und begehrte deshalb den Ersatz der währenddessen bezahlten Leasingentgelte. Der OGH verneinte den Anspruch des Klägers. Laut dem OGH könne der Kläger neben dem eigentlichen Schaden (die Reparaturkosten) zwar auch Nutzungsausfallschäden selbst – wie Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug oder Verdienstentgang – geltend machen, nicht aber die gegenständiglich von ihm bezahlten Leasingraten. Zu den ersatzfähigen Kosten zählen laut dem OGH weiters noch Steuern, Versicherungsbeiträge oder Garagenkosten. Beim hier vorliegenden Finanzierungsleasing fallen die Leasingkosten aber aufgrund ihres Kaufpreischarakters nicht unter die frustrierten Kosten und können daher nicht gefordert werden.

MAG. MELANIE SCHUSTER

GUTGLÄUBIGER ERWERB BRICHT DENKMALSCHUTZ

Der OGH hatte sich jüngst mit nachstehendem Sachverhalt zu befassen (OGH vom 02.04.2025, [5 Ob 52/24v](http://www.ris.bka.gv.at/jus); www.ris.bka.gv.at/jus): Die Klägerin ist seit 2017 Eigentümerin eines Schlosses, das am 9. Februar 1939 samt darin befindlicher Gemälde unter Denkmalschutz gestellt wurde. Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt nach dem 28. Juni 1941 wurden sechs dieser Gemälde entfernt und veräußert. Der Beklagte erwarb zwei dieser Gemälde im Jahr 2017 in einem Antiquariat. Davor hatte sie das Antiquariat von einer Galerie und diese wiederum von einem Galeristen in Wien gekauft. Die Klägerin verlangte die Herausgabe der denkmalgeschützten Gemälde. Der Beklagte machte geltend, er habe daran gemäß § 367 ABGB gutgläubig Eigentum erworben. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Demgegenüber bejahte der OGH den Eigentumserwerb des Beklagten. Eine anderslautende Entscheidung wäre ein Wertungswiderspruch zur Rechtsprechung, wonach in einer Galerie selbst an gestohlenen oder geraubten Kunstwerken gutgläubig Eigentum erworben werden kann.

MAG. SILVIJA RAILIĆ



EINWAND DER MANGELNDEN FÄLLIGKEIT DES WERKLOHNS BEI MÄNGELN



Die Klägerin führte im Auftrag des Beklagten eine Terrassensanierung durch, die allerdings Mängel aufwies: So wurde ein Notüberlauf nicht hergestellt, die Bohrung wurde nicht ordnungsgemäß ausgeschäumt und der Ablauf wurde nicht den ÖNORMEN entsprechend ausgeführt. Die Klägerin beehrte vom Beklagten den offenen Werklohn. Der Beklagte wendete im Wesentlichen ein, der Werklohn sei aufgrund der vorliegenden Mängel noch nicht fällig. Allfällige Gewährleistungsansprüche waren zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits verfristet. In seiner Entscheidung vom 24.06.2025, [4 Ob 78/25m \(www.ris.bka.gv.at/jus\)](https://www.ris.bka.gv.at/jus) führte der OGH hierzu aus: Der beklagte Werkbesteller ist zur Zurückbehaltung des begehrten Werklohnes berechtigt, wenn ihm – wie im vorliegenden Fall – rechtlich ein Verbesserungsanspruch zukommt und er die Mängelbehebung beehrt. Hat der Übergeber den Mangel – wie im gegenständlichen Fall – verschuldet, steht dem Unternehmer ungeachtet allfälliger Gewährleistungsansprüche auch ein schadenersatzrechtlicher Anspruch auf Verbesserung dieser Mängel zu. Der Werklohn des Klägers durfte somit zurückbehalten werden, weshalb die Klage abzuweisen war.

DR. VOLKER MOGEL, LL.M.

TIPPS & LINKS

Im Urlaub keine Fristen versäumen – so geht's: Sie sollten die Post über Ihre geplante Ortsabwesenheit (Urlaub) informieren. In diesem Fall werden RSA- und RSb-Briefe, die während Ihrer Abwesenheit eintreffen, mit dem Vermerk „ortsabwesend“ an die Absender retourniert. Die jeweilige Behörde sendet das Schriftstück nach Ihrer Rückkehr erneut an Sie. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist zu laufen. Das Service ist kostenlos.



<https://www.post.at/p/a/abwesenheitsmitteilung>

INSIDE KCP



Seit 01.12.2024 verstärkt Mag. Ute Hiebl als Rechtsanwaltsanwältin das Team rund um Mag. Georg Wielinger, M.B.L.-HSG, bei Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte GmbH. Ursprünglich aus Oberösterreich kommend, absolvierte sie das Diplomstudium an der Karl-Franzens-Universität Graz und entschied sich anschließend dazu, in dem ihr lieb gewonnenen Graz zu bleiben. Das Interesse von Frau Mag. Hiebl gilt neben dem allgemeinen Zivil- und Unternehmensrecht vor allem dem Verlassenschafts- als auch Familienrecht.

Lexikon per E-Mail

Wenn Sie das Lexikon (auch oder nur) per E-Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine E-Mail-Nachricht an die Adresse office@kcp.at.